



Städt. Wasser- und Fernwärmeversorgung Schwandorf

Antrag für die Herstellung, Reparatur, Erneuerung, Stilllegung eines Wasseranschlusses

Eingegangen am:		Lfd. Antragsnummer:					
Liegt eine Baugenehmigung vor:	Ja <input type="checkbox"/>		Nein <input type="checkbox"/>				
Bauvorhaben-Nr.:		Datum des erteilten Bauvorhabens:					
Objektnummer:							

Der Grundstückseigentümer / Bauherr

Name: _____ Vorname: _____

Wohnanschrift: _____

Telefon: _____ Fax: _____

Auftrag für Wasseranschlußarbeiten

- Neue Anschlußleitung Bauplatz Garten Hausanschluß
 Garage (Nebengebäude) mit Wasseranschluß Ja Nein
 Reparatur

Grund der Reparatur: _____

- Änderung der Anschlußleitung
 Versetzung der Zähleranlage
 Stilllegung der Anlage
 Änderung / Erweiterung der Kundenanlage
 Anschlußerneuerung
 Anschluß im Grundstück Ja Nein

_____ Werkmeister

(Bei Reparatur nicht auszufüllen):

Für das Grundstück _____ Hs.Nr. _____

Fl.Nr. _____ Gemarkung _____

Bauvorhaben _____

(z.B. Wohnhaus oder Gewerbebetrieb)

mit _____ Geschossen und der Grundstücksgröße _____ m²

Bauwasser wird an Eigentümer verrechnet!

Als Anlagen sind bei Neuanschluß beizufügen

1. Genehmigter Bauantrag (komplette Baumappte) inkl. Pläne.

Kundenanlage

Die Kundenanlage ist nach den einschlägigen Regeln und Vorschriften der Technik, insbesondere DIN 1988 und den Technischen Anschlußbedingungen für Vertragsinstallationsunternehmen "TAB", auszuführen. Die einzubauenden Materialien müssen mit dem Zeichen einer anerkannten Prüfstelle, wie z.B. DIN, DVGW oder GS gekennzeichnet sein. Bei der Ausführung durch eine Installationsfirma darf nur das von der SWFS vorgegebene Material eingebaut werden (siehe TAB). Sämtliche Arbeiten an der Trinkwasser-Installationsanlage dürfen nur von einer eingetragenen und von der SWFS zugelassenen Installationsfirma oder direkt von der SWFS durchgeführt werden. Mit den Installationsarbeiten darf erst nach der Beantragung und Zustimmung der SWFS begonnen werden.

Die Herstellung des Hausanschlusses, von der Grundstücksgrenze bis zum Zählerbügel,

soll von der **SWFS** oder einer **Installationsfirma** ausgeführt werden.

Datum Unterschrift Stempel

Die **Hausinstallation** wird ausgeführt von Firma: _____

Datum, Unterschrift/Stempel

Der Zusammenschluss der Hausanschlussleitung an der Grundstücksgrenze und die technische Abnahme der Leitung erfolgt immer durch die SWFS.

Die Erdarbeiten für die Herstellung des Hausanschlusses auf **Privatgrund** (von der Grundstücksgrenze bis zum Gebäude) müssen vom Grundstückseigentümer/Bauherrn beauftragt, bzw. durchgeführt werden.

Gemeinsame Hausanschlussleitungen

Bei Grundstücken mit mehreren Eigentümern werden die Kosten der gemeinsamen Hausanschlussleitungen auf Privatgrund übernommen von:

Name: _____

Anschrift: _____

Datum/Unterschrift: _____

Hinweise zur Regen- bzw. Grauwassernutzung

Regen- bzw. Grauwassernutzung

ja

nein

Bei der Nutzung von Regenwasser für die WC-Spülung sind folgende Auflagen bei der Installation einzuhalten:

Zwischen der Trinkwasseranlage und der Nichttrinkwasseranlage (Regenwasser) ist eine unmittelbare Verbindung gem. der Trinkwasserverordnung nicht zulässig.

Vor Beginn der Arbeiten ist der SWFS der Installationsplan vorzulegen.

Zur Ermittlung der Abwassergebühren ist ein separater Wasserzähler einzubauen.

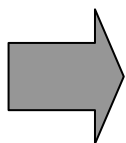
Die Installationsarbeiten werden ausgeführt von der Firma (Unterschrift und Stempel):

Datum

Unterschrift

Stempel

Besondere Hinweise



Mit den Verlegearbeiten kann erst nach der Vorlage des vollständig ausgefüllten Antrages, einschließlich sämtlicher erforderlicher Unterlagen, durch die SWFS begonnen werden.

Die Einbau- u. Liefergrenze der SWFS ist die Wasserzähleranlage. Nach dem Ausgangsventil (Absperrhahn) beginnt die Kundenanlage (Hauswasserinstallation).

Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, jede spätere bauliche Änderung oder Nutzungsänderung auf dem v.g. Grundstück wie Änderung der Installation, Ausbau, An- bzw. Umbauten und auch jede Veränderung des Grundstückes, wie z.B. durch Zuerwerb, der SWFS unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Bei Inbetriebnahme der Kundenanlage ist die SWFS zu verständigen.

Wir weisen noch einmal ausdrücklich darauf hin, daß die Meßeinrichtungen vor Beschädigungen, Schmutz und Frost zu schützen sind (§19, Abs.3 Wasserabgabe-satzung).

Wichtige Anmerkungen

Für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage wird ein Herstellungsbeitrag in einem Bescheid erhoben. Dabei gelten die Beitragssätze nach der jeweils gültigen Satzung. Derzeit gilt ein Beitragssatz bei Anschluss

ab dem 01.01.2008 für die	Grundstücksfläche	1,17 €/m²
	Geschossfläche	5,00 €/m²

Abrechnung über Erschließungsvertrag ja nein

Die beitragspflichtigen Geschossflächen werden aus den genehmigten Geschossgrundrissplänen ermittelt.

Achtung: Die Kosten für den Grundstücksanschluss (Material, Lohn, usw.) werden separat berechnet und sind im Herstellungsbeitrag nicht enthalten!

Die Anzeige über die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung ist zwei Wochen vor Nutzungsaufnahme bei uns einzureichen.

Unter Anerkennung der Wasserabgabe-, Beitrags- u. Gebührensatzung sowie den technischen Anschlussbedingungen (TAB) der SWFS in der jeweils gültigen Fassung beauftrage ich Sie hiermit zur Ausführung der vorgenannten Leistungen.

Die Satzungen liegen bei der SWFS aus und können auf Verlangen eingesehen werden.

Schwandorf, den _____

Unterschrift des Grundstückseigentümers / Bauherrn

Freigabevermerk der Städt. Wasser- und Fernwärmeversorgung